



bagsv

bundesarbeitsgemeinschaft
selbstständigenverbände

BAGSV c/o VGSD e.V., Altheimer Eck 13 VH 2.E., 80331 München

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Geschäftsstelle Alterssicherungskommission
Wilhelmstraße 49
11017 Berlin

Jörn Freynick
Generalsekretär

BAGSV c/o VGSD e.V.
Altheimer Eck 13 VH 2.E.
80331 München

freynick@bagsv.de

Per Mail an:

alterssicherungskommission@bmas.bund.de

München, 15.03.2026

Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft Selbstständigenverbände (BAGSV) für die Alterssicherungskommission

Sehr geehrte Frau Prof. Dr. Janda, sehr geehrter Herr Dr. Weise,

vielen Dank für die Gelegenheit, schriftlich aus Perspektive von Solo-Selbstständigen und Kleinunternehmen zur Weiterentwicklung des Alterssicherungssystems Stellung zu nehmen. Dafür sind wir um so dankbarer, als unseres Wissens die Einbeziehung dieser Gruppe in eine obligatorische Altersvorsorge ein zentrales Thema Ihrer Beratungen ist und wir der einzige der angefragten 31 Verbände und Forschungseinrichtungen sind, der speziell für diese Gruppe spricht.

Umfang und Aufbau unserer Stellungnahme

Da es sich um ein komplexes Themengebiet handelt, bitten wir um Verständnis für den etwas größeren Umfang unserer Stellungnahme als üblich. Uns ist wichtig, die Zusammenhänge knapp, aber gut nachvollziehbar zu beschreiben, um Ihnen Rückfragen zu ersparen – für die wir Ihnen aber natürlich jederzeit gerne zur Verfügung stehen (Kontaktdaten siehe unten).

Um das Hin- und Herspringen zwischen unterschiedlichen Themen zu vermeiden, haben wir die Stellungnahme in folgende fünf Abschnitte gegliedert und in jedem Abschnitt jeweils Ihre – mit der Einladung zugesendeten – vier Leitfragen berücksichtigt:

- A. Ist das demografische Problem durch die **Einbeziehung von Selbstständigen, Beamten und Abgeordneten** in die Deutsche Rentenversicherung (DRV) zu lösen? Was ist dabei zu beachten?
- B. **Zwingende Voraussetzung** für die Einführung einer Altersvorsorgepflicht für Selbstständige ist eine **Reform der Beitragsbemessung**
- C. Eine **Einbeziehung** der Selbstständigen darf **nicht durch ihre massenhafte Reklassifikation als "scheinselbstständig"** geschehen, das gefährdet die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands und **reduziert letztlich die Beitragseinnahmen**
- D. Um die **private Altersvorsorge** zu stärken, muss sie kohärent und damit (**auch für Selbstständige**) **kostengünstiger und rentabler** ausgestaltet werden
- E. **Zusammenfassung** der resultierenden Empfehlungen

Berücksichtigung der Ergebnisse der BMAS-Fachgespräche 2019

2019 fanden im BMAS vier sechsstündige Fachgespräche (im Folgenden "BMAS-Fachgespräche 2019") zur Einführung einer **Altersvorsorgepflicht (AVP)** für Selbstständige statt. Daran beteiligt waren zahlreiche Vertreter/innen von Selbstständigenverbänden zusammen mit solchen der Sozialpartner, der Deutschen Rentenversicherung (DRV) und anderer Organisationen.

Die Selbstständigen stellen weniger als zehn Prozent der Erwerbstätigen dar, aus historischen Gründen ist ihre Altersvorsorge aber berufsabhängig extrem heterogen geregelt. Die Komplexität und Zahl der zu berücksichtigenden Besonderheiten beträgt ein Vielfaches gegenüber der viel größeren Gruppe der Angestellten. Auch sind erhebliche **Wechselwirkungen** mit anderen Bereichen wie etwa der Kranken- und Pflegeversicherung zu berücksichtigen, damit eine Reform erfolgreich sein kann.

Bei den BMAS-Fachgesprächen 2019 wurden diese Besonderheiten im Detail diskutiert und weitgehend konsensual Empfehlungen abgeleitet. Wir finden es bedauerlich, wenn das so entwickelte, auch für die Alterssicherungskommission relevante Wissen ungenutzt bliebe. Deshalb werden wir es im Folgenden in unsere Stellungnahme einfließen lassen.

A. Ist das demografische Problem durch die Einbeziehung von Selbstständigen, Beamten und Abgeordneten in die Deutsche Rentenversicherung (DRV) zu lösen? Was ist dabei zu beachten?

Der **demografische Wandel** tritt mit dem Eintritt der Babyboomer ins Rentenalter in eine für die Sozialsysteme **kritische Phase**. In der umlagefinanzierten gesetzlichen Rente kommen immer mehr Rentner auf immer weniger Beitragszahler. Das führt dazu, dass der Steuerzuschuss immer weiter steigen muss, wenn nicht Beiträge erhöht, Leistungen gekürzt und/oder das (formale bzw. tatsächliche) Renteneintrittsalter erhöht wird. Die 2003/04 auf Empfehlung der Rürup-Kommission eingeführten Nachhaltigkeits-Maßnahmen, die durch eine Kombination dieser Faktoren die langfristige Finanzierbarkeit sicherstellen sollten, wurden teilweise ausgesetzt.

Diskutiert wird statt dessen, durch die Einbeziehung zusätzlicher Gruppen die Beitragszahler-Basis zu verbreitern. Neben einer höheren Erwerbsbeteiligung von Frauen und verstärkter Zuwanderung geht es dabei insbesondere um die Einbeziehung von kammerpflichtigen Freiberuflern mit Versicherungspflicht in berufsständischen Versorgungswerken, die Einbeziehung der übrigen (nicht bereits nach § 2 SGB IV renten - oder als Landwirte altersvorsorgepflichtigen, in der Regel bisher privat vorsorgenden) Selbstständigen sowie um Beamte und Abgeordnete.

Allerdings haben diese Personengruppen nicht mehr Kinder als die schon bisher in der DRV Pflichtversicherten. Zudem zeichnen sie sich durch eine im Vergleich zu den bisher schon Rentenversicherungspflichtigen deutlich höhere Lebenserwartung aus. Ihre Einbeziehung in die DRV würde zwar kurzfristig zu höheren Einnahmen führen, löst jedoch nicht das Grundproblem. Im Gegenteil: Mit dem Renteneintritt der neu einbezogenen Gruppen würde das demografische Problem in verschärfter Form auftreten.

Die genannten Gruppen einzubeziehen, ist für sich genommen also keine nachhaltige Lösung, die das Vertrauen in die DRV wieder herstellt. Stattdessen werden Probleme in die Zukunft verlagert und vergrößert, weil sich aufgrund der längeren Lebenserwartung das Verhältnis von Rentnern zu Beitragszahlern zusätzlich erhöht und die finanziellen Probleme der DRV sich auf einen noch größeren Teil der Bevölkerung auswirken.

A1. Wie ist eine tatsächlich nachhaltige Finanzierung der Rentenversicherung zu erreichen?

Auf diese Frage wollen wir trotz ihrer Bedeutung nur relativ kurz eingehen, da sie im Rahmen der anderen angeforderten Stellungnahmen sicherlich ausführlich beantwortet wird und wir uns in unserer Stellungnahme auf Solo-Selbstständige und Kleinstunternehmende fokussieren wollen. Zudem sei auf die Ergebnissen der Rürup-Kommission aus dem Jahr 2004 verwiesen.

Ansatzpunkte für eine Analyse sind wie eingangs aufgeführt:

- Das **gesetzliche Renteneintrittsalter** steigt bis 2031 auf 67 Jahre. Bleibt es danach trotz weiter zunehmender Lebenserwartung bei dieser Altersgrenze, führt dies zu einem weiteren Rückgang der Beitragszahler pro Rentner. Deshalb ist über eine Dynamisierung des Renteneintrittsalters nachzudenken, ggf. unter Berücksichtigung der Lebensarbeitsleistung.
- **Tatsächliches Renteneintrittsalter:** Der Abbau von Anreizen zur Frühverrentung wie etwa durch die "Rente mit 63" würde zusammen mit gesundheitspolitischen Maßnahmen zu einer Erhöhung des tatsächlichen Renteneintrittsalters führen und die bestehenden Anreizkonflikte mit der Aktivrente beseitigen.
- **Beitragshöhe und Bemessungsgrundlage für Beiträge:** Ziel der Rürup-Kommission war eine Begrenzung der Beitragshöhe auf maximal 22 Prozent. Diskutiert wird aktuell eine Verbreiterung der Bemessungsgrundlage auch auf Kapital- und Mieterlöse. Freiwillig krankenversicherte Selbstständige bezahlen schon jetzt Beiträge auf diese Einkommensarten. Diese Schlechterbehandlung gegenüber Angestellten geht zulasten ihrer privaten Altersvorsorge, weshalb wir hier eine Gleichbehandlung mit Angestellten fordern (vgl. Abschnitt B). Wir sehen eine verbreiterte Bemessungsgrundlage vor dem Hintergrund dieser eigenen Erfahrungen allerdings kritisch, weil Kapitalerlöse zu einem erheblichen Teil zum Inflationsausgleich nötig sind und mit der zusätzlichen Belastung – neben der bereits bestehenden (Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag) – die Wahrscheinlichkeit negativer realer Renditen weiter steigt. Dies erschwert die private Altersvorsorge von Selbstständigen und führt zu einer Reduzierung der Anreize. Zudem erhöht eine breitere Bemessungsgrundlage bei den Rentenbeiträgen die späteren Rentenansprüche und verschärft damit die Finanzierungsprobleme.
- **Rentenniveau:** Das Rentenniveau in der DRV ist im Vergleich zum Niveau der Beamtenpensionen beschämend niedrig, zumal die Pensionen sich am letzten Gehalt und nicht am Durchschnittsgehalt und der Versicherungsdauer orientieren. Angesichts der Finanzierungsprobleme in der gesetzlichen Rentenversicherung sollte trotzdem die Frage nicht tabu sein, ob nicht der bestehende Schutz vor Rentenkürzungen und das Anstreben eines Inflationsausgleichs höhere Priorität haben sollten. Die Rürup-Kommission hatte mit dem Dämpfungsfaktor einen Weg empfohlen, über den die Entwicklung des Verhältnisses von Beitragszahlern zu Rentnern bei der Rentenentwicklung einfluss und zu einem Ausgleich zwischen Beitragszahlern und Rentnern beitrug. Ein Inflationsausgleich würde einen deutlichen Mehrwert gegenüber privaten Rentenversicherungen darstellen und würde von den Versicherten sicherlich sehr geschätzt. Der im Vergleich zur Lohnentwicklung tendenziell niedrigere Rentenanstieg würde vor allem Menschen mit längerer Lebenserwartung treffen, die aber typischerweise ohnehin eine höhere Rente erhalten und diese trotz gleicher Einzahlungsdauer länger beziehen. Insofern ist sie unter Gerechtigkeitsaspekten gut begründbar.
- **Steuerzuschuss:** Durch den Steuerzuschuss zur Rentenversicherung in Höhe von aktuell 128 Milliarden Euro (ein Viertel des Bundeshaushalts) sind Selbstständige und Beamte schon jetzt an der Finanzierung der Rentenversicherung in erheblichem Umfang beteiligt. Durch Ausweis der im Steuerzuschuss enthaltenen versicherungsfremden Leistungen könnte der Steuerzuschuss mindestens optisch reduziert und die Kosten der enthaltenen Komponenten transparenter gemacht werden.
- **Aufbau eines Vermögensstocks:** Mehreinnahmen durch eine eventuelle Einbeziehung von Selbstständigen, Beamten und Abgeordneten, die eine Verbindlichkeit diesen gegenüber begründen, sollten nicht vollumfänglich an Bestandsrentner ausgeschüttet werden.

Stattdessen sollten sie im Sinne von Nachhaltigkeit und Vertrauen in die DRV genutzt werden, um den mit dem "Generationenkapital" begonnenen Aufbau eines eigenen Vermögensstocks zu beschleunigen und damit Renten- und Beitragsentwicklung ein Stück weit zu entkoppeln.

A2. Lebensleistung anerkennen? – Bitte auch die von Frauen und Selbstständigen!

Um der wohl unumgänglichen Dynamisierung des Renteneintrittsalters etwas entgegenzusetzen, wird diskutiert, beim Renteneintrittsalter die Lebensleistung zu berücksichtigen. Wer schon sehr früh angefangen und viele Jahre durchgängig gearbeitet hat, soll begünstigt werden, zum Beispiel durch die Möglichkeit eines früheren Renteneintritts. Allerdings fließt die Zahl der Beitragsjahre ohnehin in die Rentenberechnung ein.

Nachvollziehbar ist für uns Kritik an folgendem Aspekt: Wer Beiträge auf Basis des Durchschnittsentgelts aller Versicherten einahlt, erhält aktuell einen Rentenpunkt – egal ob diese Einzahlung 45 oder zwei Jahre vor Renteneintritt stattgefunden hat. Dadurch werden später erfolgte Beitragszahlungen im Vergleich zu einer Kapitalanlage besser behandelt als frühere.

Als hochproblematisch empfinden wir die diskutierte Operationalisierung in der Form, dass die Beitragszeiten über das Renteneintrittsalter entscheiden. Denn nach bisher geltendem Recht konnten Selbstständige gar nicht entsprechend lange Beitragszeiten erreichen, weil sie nicht bzw. allenfalls freiwillig in die DRV einzahlen konnten. Auch wenn sie mit 16 begonnen haben und ein Leben lang hart gearbeitet haben, würden sie die nötigen Beitragszeiten nicht nachweisen können und dafür mit einem deutlich späteren Renteneintritt oder aber erheblichen Abschlägen bestraft. Ähnlich würde es auch vielen Frauen gehen, die Care-Arbeit geleistet haben und deshalb weniger Beitragsjahre angesammelt haben, unabhängig davon ob sie angestellt oder selbstständig tätig waren.

Natürlich sollten Beitragszahler – dem Äquivalenzprinzip entsprechend – für Jahre ohne Beitragszahlung keine Rentenpunkte erhalten. Ihre Lebensleistung sowie schon früh erfolgte Beitragszahlungen sollten aber angemessen berücksichtigt werden.

A3. Falls Selbstständige, Beamte und Abgeordnete einbezogen werden: Alle oder nur künftige?

Eine Einbeziehung nur der **künftigen** Selbständigen, Beamt/innen und Abgeordneten ist rechtlich und politisch wesentlich einfacher umsetzbar. Im Vergleich zum Bestand treten sie zudem im Durchschnitt später in die Rente ein. Die oben beschriebene Verschärfung des Finanzierungsproblems tritt dann also zu einem deutlich späteren Zeitpunkt ein. Das befreit die politischen Entscheidungsträger/innen natürlich nicht von der Verpflichtung, schon jetzt Maßnahmen zu ergreifen, um zu einer nachhaltigen Finanzierung der Rentenversicherung zurückzukehren.

Bei Einbeziehung des **Bestands** gilt dagegen **Vertrauensschutz** für diejenigen Betroffenen, die bereits eine Altersvorsorge aufgebaut haben bzw. laufende Verpflichtungen (etwa Abzahlung von Darlehen für vermietete Immobilien) eingegangen sind, um sie aufzubauen.

A4. Wie steht es um die Altersvorsorge der Bestands-Selbstständigen?

In den letzten Jahren wurden Selbstständige von staatlicher Seite immer wieder pauschal als prekär und von Altersarmut bedroht charakterisiert. Bundesarbeitsministerin Andrea Nahles wird teilweise noch bis heute mit der Aussage zitiert, dass die Hälfte der Solo-Selbstständigen nicht für ihr Alter vorsorge. Sie bezog sich dabei auf eine Auswertung des Mikrozensus, der lediglich nach freiwilligen Einzahlungen in die DRV und in Kapitallebensversicherungen ab einer bestimmten Größenordnung fragte. Die wichtigsten Formen der Altersvorsorge von Selbstständigen (Immobilien, private Rentenversicherungen, Wertpapiere usw.) wurden nicht berücksichtigt. Ein vielfacher Millionär, der

eine Altersvorsorge in Form von Immobilien und Wertpapieren aufgebaut hat, würde demnach zu der Hälfte der Solo-Selbstständigen gehören, die nicht für ihr Alter vorsorgen.

Der Autor der von Nahles zitierten Studie reagierte noch im gleichen Jahr mit einer Veröffentlichung, die weitere Vorsorgeinstrumente berücksichtigte – unter dem Titel "Die allermeisten Selbstständigen sorgen für ihr Alter vor oder haben Vermögen". Auch andere häufig zitierte Studien, die eine mangelhafte Altersvorsorge von Selbstständigen suggerieren, sind methodisch angreifbar oder wurden bewusst falsch interpretiert.

Die vom BMAS beauftragte, Anfang 2026 veröffentlichte repräsentative "Untersuchung der sozialen Lage von Selbstständigen in Deutschland" kommt zum Ergebnis: "Im Durchschnitt befinden sich die Selbstständigen in Deutschland in einer wirtschaftlich und sozial guten Lage. Das zeigt sich unter anderem in der Erwerbssituation, dem Haushaltseinkommen, dem Vermögen und der Wohnsituation der Selbstständigen. (...) Über drei Viertel der Selbstständigen lassen sich der oberen Hälfte der sechs Kategorien des soziale Lage-Indikators zuordnen. (...) Die breite Mehrheit der Selbstständigen sichert sich für das Alter, gegen Einkommens- und Erwerbsausfälle und gegen Krankheit ab."

Richtig ist auch, dass es sich bei den Selbstständigen um eine sehr heterogene Gruppe handelt, mit einer größeren Spannbreite zwischen finanziell erfolgreichen und weniger erfolgreichen Selbstständigen. Obwohl viele der finanziell weniger erfolgreichen Selbstständigen nach § 2 SGB IV schon jetzt rentenversicherungspflichtig sind, schützt sie das – ebenso wie gering verdienende Angestellte – nicht vor Altersarmut. Denn entscheidend für die spätere Rente ist nicht die Form der Altersvorsorge, sondern die Höhe des Einkommens und damit der Vorsorgefähigkeit.

Oft sind von Altersarmut bedrohte Selbstständige in Branchen zu finden, in denen der Staat eine wichtige Rolle als Auftraggeber spielt oder die Honorare festlegt, zum Beispiel Kindertagespflegepersonen, Hebammen, selbstständig Lehrende, Künstler und Publizisten. Entscheidend für eine bessere Altersvorsorge wäre hier die Bezahlung angemessener Honorare, so dass deren Rentenversicherungsbeiträge eine ausreichende soziale Absicherung zulassen.

A5. Herausforderung im Fall einer Bestandsprüfung: Die private Altersvorsorge von Selbstständigen ist deutlich diverser und komplexer als die von Angestellten

Ein weiteres Merkmal der Altersvorsorge von Selbstständigen ist die starke Diversifikation. Sie sorgen typischerweise mit einer Vielzahl von Instrumenten und Verträgen vor. Die ifo-Studie "Soloselbstständige und Kleinstunternehmende: Gut abgesichert im Alter?" (2025) ermittelte 97 Kombinationen von Anlagekategorien – und das, obwohl die Autorin Wertpapiere, Immobilien und Sparguthaben zu einer einzigen Kategorie zusammengefasst hatte, hinter der sich wiederum eine Vielzahl von Verträgen verbirgt. Selbstständige, die Basis-Renten als Anlageinstrument nutzen, schließen zum Beispiel nicht nur eine, sondern in der Regel mehrere ab. Die bei Einbeziehung des Bestands nötige Prüfung, ob die Altersvorsorge von Selbstständigen gemessen an ihrem Lebensalter ausreichend ist, wäre aus diesem Grund mit sehr viel höherem Aufwand verbunden als bei Angestellten.

Die Selbstständigen gehen zum Aufbau ihrer Altersvorsorge zudem erhebliche laufende Verpflichtungen ein bzw. tätigen langfristige Investitionen (z.B. private Versicherungsverträge, Darlehen zur Immobilienfinanzierung, Kauf von Immobilien etc.). Die Ruhendstellung bzw. Kündigung solcher Verträge und der in der Folge ggf. nötige Verkauf etwa einer Immobilie ist in der Regel mit erheblichen finanziellen Nachteilen für die Altersvorsorge der Selbstständigen verbunden.

A6. Prüfaufwand bei Einbeziehung von Selbstständigen

Aus diesen Gründen erwarten wir bei Einbeziehung der Bestandsselbstständigen in eine AVP einen extrem hohen Prüfungsaufwand und abhängig von der Ausgestaltung eine unter Umständen sehr hohe Zahl gerichtlicher Auseinandersetzungen verbunden mit erheblicher Rechtsunsicherheit. Bei Einbeziehung von Selbstständigen oberhalb eines bestimmten Alters ist zudem zu bedenken, dass die von ihnen bezahlten Beiträge unter Umständen gar nicht zu Rentenansprüchen führen würden, die Beiträge für die Betroffenen also verloren wären, was ihre Altersvorsorge verschlechtern würde.

Bei den BMAS-Fachgesprächen 2019 erklärte die DRV, dass sie zu einer Prüfung der insgesamt 3,6 Millionen Bestandsselbstständigen kapazitätsmäßig keinesfalls in der Lage wäre, zumal in den kommenden Jahren ohnehin immer mehr Rentenansprüche von immer weniger DRV-Mitarbeitenden zu bearbeiten sind. Deshalb sprach sie sich klar dafür aus, nur künftige Selbstständige einzubeziehen.

Dem hohen Prüfaufwand würden zudem überschaubare Mehreinnahmen der Rentenversicherung gegenüberstehen, da die meisten Bestandsselbstständigen ja bereits umfassende Vorkehrungen für ihre Altersvorsorge getroffen haben, also unter den Vertrauensschutz fallen. Selbstständige in Branchen mit niedrigen Honoraren sind wie oben schon erwähnt nach § 2 SGB VI großenteils bereits rentenversicherungspflichtig. Auch bei ihnen würden sich für die DRV keine Mehreinnahmen ergeben, die man nicht auch durch eine Verbesserung der Meldepflicht bzw. des Beitragseinzugs erreichen könnte.

A7. Forderung: Keine Einbeziehung des Bestands, gründerfreundliche Ausgestaltung

Aus diesem Grund wurde in bisherigen Koalitionsverträgen die Einbeziehung von Selbstständigen auf Gründer/innen beschränkt (operationalisierbar als solche, die entsprechend ihres Steuerbescheids im Jahr vor der Gründung keine Umsätze aus gewerblicher, freiberuflicher und/ oder landwirtschaftlicher Tätigkeit erzielt haben, mit Ausnahme von PV-Anlagen).

Bei den BMAS-Fachgesprächen 2019 und auch in Koalitionsverträgen wurde zusätzlich zur Beschränkung der AVP auf künftige Selbstständige eine gründerfreundliche Umsetzung (operationalisierbar als Gründerverschonung für die ersten zwei bzw. besser drei Jahre) vereinbart. Grund dafür ist, dass in der Anlaufphase einer Selbstständigkeit zunächst der Break-even (Gewinnschwelle) erreicht und erste Überschüsse anschließend in das Unternehmen reinvestiert werden müssen. Eine von Anfang an bestehende Beitragspflicht würde viele Gründer/innen in eine Verschuldung treiben und die Erreichung einer bestandsfesten Selbstständigkeit für Menschen ohne vermögenden Familienhintergrund erheblich erschweren.

A8. Neben künftigen Selbstständigen auch Beamte und Abgeordnete einbeziehen?

Für den Fall einer Einbeziehung von (künftigen) Selbstständigen sprechen wir uns ganz klar auch für die Einbeziehung von (künftigen) Beamten/innen und Abgeordneten aus – mit ebenso konkreten Zeitplänen wie für die Selbstständigen.

Zum einen wird eine solche Gleichbehandlung die Akzeptanz der Einbeziehung neuer Gruppen stark erhöhen. Studien zeigen, dass die Akzeptanz einer AVP für Selbstständige entscheidend davon abhängt, ob Beamte/innen gleich behandelt werden und sie ebenfalls das von der Politik geforderte solidarische Verhalten zeigen.

Zum anderen wären dadurch (künftige) Beamte/innen und Abgeordnete in gleichem Maße von Finanzierungsproblemen der gesetzlichen Rente betroffen und hätten ein sehr viel stärkeres Eigeninteresse an Reformen und einer nachhaltigen Finanzierung. Sie würden zudem automatisch mehr Wissen zu diesem Thema erwerben und besser informierte Entscheidungen treffen.

Das Gegenargument des Beamtenbunds, die Bruttogehälter von Beamten müssten steigen, wenn davon Arbeitnehmeranteile abgezogen werden sollten, zugleich müsste der Bund auch noch Arbeitgeberanteile abführen, ist richtig. Allerdings würde dies nur künftige Beamt/innen betreffen und die Mehrausgaben würden 1:1 in die DRV fließen. Ceteris paribus würde sich dadurch im gleichen Maße der Steuerzuschuss zur Rentenversicherung reduzieren, also mindestens der Bund an anderer Stelle in gleichem Umfang entlastet werden.

A9. Wie umgehen mit den bei Selbstständigen typischerweise stark schwankenden Einkommen?

Eine besondere Herausforderung bei der Verbeitragung und Besteuerung von Selbstständigen ist, dass ihr Einkommen naturgemäß starken Schwankungen unterworfen ist. Die genaue Höhe des Gewinns ist von der Höhe der Betriebsausgaben und deren steuerlicher Anerkennung abhängig. Das genaue Einkommen steht deshalb verbindlich erst mit Vorliegen des Einkommensteuerbescheids fest, also mit einer Verzögerung von mehreren Monaten bis hin zu mehreren Jahren.

Dadurch kann es zu Nachzahlungen nicht nur für den erklärten Zeitraum, sondern auch für die inzwischen vergangene Zeit kommen. Dies führt schon jetzt für viele Gründer/innen zu überraschenden, in dieser Höhe nicht kalkulierten Nachforderungen.

Dies wird sich mit Einführung einer AVP verschärfen, weil sich der Prozentanteil der Abgaben dadurch stark erhöht. Dies macht eine möglichst genaue und zeitnahe Buchhaltung und frühzeitige Steuererklärung nötig. Zugleich sind aber Steuerberater/innen systematisch überlastet, nehmen oft keine neuen Mandant/innen mehr an und die Kosten für die Steuerberatung sind so hoch, dass viele Gründer/innen sich diese nicht leisten können.

A 10. Bei Einbeziehung von Selbstständigen Reformen bei Erhebung von Steuern und Sozialabgaben erforderlich

Gründer/innen und Selbstständige benötigen in Bezug auf ihre Beitragszahlungen im Rahmen einer AVP wie schon erwähnt eine Gründerverschonung von zwei bis drei Jahren. Außerdem brauchen sie erhöhte Flexibilität und gewisse Vereinfachungen bei den danach beginnenden Zahlungen.

Durch die Gründerverschonung entstünde eine mehrjährige Rentenlücke. Ein Beispiel für Flexibilität wäre die Möglichkeit, bei erfolgreichem Geschäftsverlauf auf freiwilliger Basis die entstandene Rentenlücke durch Nachzahlung von Beiträgen zu füllen.

In manchen Branchen sind die Einnahmeschwankungen so groß, dass in einigen Jahren Verluste, dafür in anderen vergleichsweise hohe Gewinne entstehen. Das führt dazu, dass zwar in manchen Jahren gar keine Steuern, dafür in anderen Jahren ein sehr hoher Steuersatz bezahlt werden muss. Unter dem Strich kann dies zu einer deutlich höheren Steuerbelastung führen als bei Angestellten mit einem gleichbleibenden bzw. sich kontinuierlich entwickelnden Einkommen.

Auch die Höhe der Sozialabgaben von Selbstständigen (z.B. in der freiwilligen Krankenversicherung) kann bei solchen Einkommensschwankungen unter dem Strich deutlich höher ausfallen als bei Erwerbstätigen, denen dasselbe Einkommen gleichmäßig über die Jahre zufließt. Im Sinne einer Gleichbehandlung fordern wir deshalb die Möglichkeit einer steuerlichen Glättung der erzielten Gewinne und damit deren gleichmäßiger Besteuerung und Verbeitragung nach dem Vorbild der Tarifglättung in der Landwirtschaft. Dies würde die Einführung einer AVP vereinfachen.

Da das Einkommen bei Selbstständigen wie beschrieben erst mit erheblicher zeitlicher Verzögerung feststeht, ist bei einkommensgerechter Verbeitragung auch die Höhe der geschuldeten Beiträge erst zeitverzögert bekannt. Die gesetzliche Krankenversicherung berechnet ihre Beiträge deshalb zunächst

auf Basis von Schätzungen bzw. Vorjahreswerten. Nach Vorliegen des Steuerbescheids fordert sie Nachzahlungen oder erstattet zu viel bezahlte Beiträge.

Bei analogem Vorgehen durch die Rentenversicherung hat der Selbstständige zu einem ähnlichen Sachverhalt mit drei Behörden bzw. Organisationen (Rentenversicherung, Krankenversicherung, Finanzamt) zu tun. Eine erhebliche bürokratische Vereinfachung könnte in einem besseren Datenaustausch zwischen Finanzamt und den Sozialversicherungsträgern – bzw. vorzugsweise in der Benennung einer zentralen Einzugsstelle für Steuern und Sozialabgaben – bestehen zum Beispiel dem Finanzamt.

Generell sollte beim Einzug ein hohes Maß an Flexibilität vorgesehen werden, um einen starken Anstieg von Geschäftsaufgaben bzw. Insolvenzen zu vermeiden, weil ein erheblicher Teil der Selbstständigen von der Höhe der Nachforderungen überrascht und finanziell überfordert sein wird.

A 11. Wesentliche Vereinfachung durch Beibehaltung des Regelbeitrags

Mit dem Ziel, die Herausforderungen durch schwer vorhersehbare Beitragsnachforderungen zumindest für einen Teil der Selbstständigen zu reduzieren, kamen wir bei den BMAS-Fachgesprächen 2019 zu folgendem Ergebnis: Selbstständigen sollte analog zur freiwilligen Rentenversicherung die Wahlmöglichkeit gegeben werden sollte, anstelle eines einkommensabhängigen Beitrags einen Regelbeitrag auf Basis der monatlichen Bezugsgröße zu wählen.

Die monatliche Bezugsgröße (Stand 2026) beträgt 3.955 Euro, bei einem Rentenbeitrag von 18,6 Prozent (Arbeitgeber- und -nehmeranteil) entspricht dies einem Beitrag von 735,63 Euro (= Regelbeitrag). Bei der freiwilligen Rentenversicherung haben Selbstständige die Wahl zwischen einkommensabhängiger Verbeitragung und Regelbeitrag, was sich als bürokratiesparende Regelung bewährt hat. Die Selbstständigen kennen im Voraus ihre monatliche Belastung und können damit kalkulieren. Sie müssen keine späteren hohen Nachzahlungen fürchten.

Der Regelbeitrag ist niedriger als der einkommensabhängige Höchstbeitrag, führt aber – dauerhafte Beitragszahlungen vorausgesetzt – zu einer auskömmlichen Rente, etwa vergleichbar der eines Eckrentners.

Für die Orientierung an der monatlichen Bezugsgröße spricht auch, dass mehrere Konzepte zur Reform der Statusfeststellung (vgl. Abschnitt C) ebenfalls von der monatlichen Bezugsgröße ausgehen, daraus Mindesthonorare pro Tag oder Stunde ableiten und deren Überschreiten als Merkmal für das Vorliegen einer Selbstständigkeit (mit ausreichender Vorsorgefähigkeit) bewerten.

B. Zwingende Voraussetzung für die Einführung einer Altersvorsorgepflicht für Selbstständige ist eine Reform der Beitragsbemessung

Zwingende Voraussetzung für die erfolgreiche Einführung einer AVP für Selbstständige ist eine Reform der Beitragsbemessung, also der Art und Weise, wie bei ihnen Renten-, aber auch Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge berechnet werden. Aktuell sind die einkommensabhängigen Beiträge von Selbstständigen sehr viel höher als die von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammen.

Eine solche Reform benötigt die Zustimmung weiterer Ressorts wie Gesundheit und Finanzen. Sie ist aber unumgänglich, um zu vermeiden, das es bei Einführung einer AVP zu einem starken Rückgang des Gründungsgeschehens und weiteren wirtschaftlichen Verwerfungen kommt.

Maßstab für eine faire Beitragsbemessung sollte unseres Erachtens die Summe aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeitrag von Angestellten mit vergleichbarem Einkommen sein. Selbstständige sind in Bezug auf sich selbst Arbeitgeber und Arbeitnehmer in einer Person, von daher versteht es sich für uns von selbst, dass sie beide Beiträge voll tragen müssen.

Wichtig ist aber, dass diese fair berechnet werden. Selbstständige, die nicht rentenversicherungspflichtig sind, müssen die überhöhten Beiträge der freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung durch Einsparungen bei der Altersvorsorge (oder ihrer Lebenshaltung) ausgleichen – mit entsprechenden Nachteilen im Alter. Selbstständige die schon jetzt rentenversicherungspflichtig sind, haben diese Möglichkeit nicht, sie müssen sich gegenüber Angestellten mit vergleichbarem Einkommen in ihrer Lebenshaltung einschränken (ca. 10 Prozent geringeres Nettoeinkommen bei gleichem Brutto) oder ihre Selbstständigkeit beenden.

B 1. Aus welchen Gründen sind die Beiträge von Selbstständigen so viel höher also die von Arbeitgebern und -nehmern zusammen?

1. Sozialversicherungsbeiträge werden bei Selbstständigen auf Basis des Gewinns berechnet. Dieser enthält im Gegensatz zum Bruttoeinkommen von Angestellten auch den Arbeitgeberanteil, muss also bei 40 Prozent Sozialversicherungsbeiträgen rund 20 Prozent höher liegen. Das aber führt dazu, dass Selbstständige nicht nur auf das Äquivalent zum Bruttoeinkommen Beiträge bezahlen müssen, sondern zusätzlich rekursiv auch auf den im Gewinn enthaltenen Arbeitgeberanteil. Sie zahlen deshalb 20 Prozent höhere Beiträge als vergleichbare Arbeitnehmer und deren Arbeitgeber zusammen. Dies betrifft alle Zweige der Sozialversicherung und führt für sich genommen bereits zu einer Gesamtbelastung mit Sozialabgaben von 48 statt zum Beispiel 40 Prozent.
2. Die große Mehrheit der Selbstständigen ist nicht privat, sondern freiwillig gesetzlich kranken- und pflegeversichert. Zusätzlich zu der unter 1. beschriebenen Beitragsmehrbelastung von 20 Prozent unterliegen bei ihnen schon jetzt auch Einnahmen aus Kapital- und Mieterlösen der Verbeitragung. Beispiel: Bei Auszahlung einer eigentlich der Altersvorsorge dienenden Lebensversicherung fließen deshalb – anders als bei Angestellten – rund 20 Prozent an die Kranken- und Pflegeversicherung.
3. (Teilzeit-)Selbstständige müssen bei einem monatlichen Gewinn oberhalb von 565 Euro (Einkommengrenze bei Familienversicherung für Selbstständige, alle Angaben: Stand 2026) Beiträge auf ein Mindesteinkommen von 1.318,33 Euro leisten – also auf fiktives Einkommen, das sie gar nicht erzielen. Das führt dazu, dass beim Überschreiten der Betragsgrenze von 565 Euro allein für die Kranken- und Pflegeversicherung Beiträge in Höhe von zunächst 46,66 Prozent anfallen.
Diese extrem hohe Einstiegsbelastung hält viele Teilzeit-Selbstständige, insbesondere Frauen, die mehr als 565 Euro erzielen könnten, von einer Ausweitung ihrer Erwerbstätigkeit ab. Statt dessen verbleiben sie in der Familienversicherung und bezahlen auf diese Weise keine Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge – und auch keine Rentenversicherungsbeiträge. Dies ist ein zentraler Grund für die geringe Erwerbsbeteiligung und in der Folge Altersarmut von Frauen. Dabei würden 80 Prozent der Familienversicherten eigentlich beitragspflichtig arbeiten wollen (IfG 2017, ca. 8.000 Befragte), sofern eine faire, einkommensabhängige Beitragsbemessung sichergestellt wäre.

B 2. Wäre die Beteiligung von Auftraggebern an den Sozialversicherungsbeiträgen eine Lösung?

Als Maßnahme gegen die zu hohe Beitragsbelastung von Selbstständigen wird die Beteiligung von Auftraggebern an den Sozialversicherungsbeiträgen ("Auftraggeberanteil") diskutiert. Dies ist aus unserer Sicht eine Scheinlösung, die zu keinen nennenswerten Mehreinnahmen, aber zu extrem viel Bürokratie führen würde. Anders als von Vertretern dieser Forderung angenommen, würden Auftraggeber diesen Anteil nicht zusätzlich bezahlen, sondern vom Honorar abziehen. Denn in aller

Regel ist die soziale Absicherung bisher schon eingepreist. Zudem würde sich durch den Ausweis eines Auftraggeberanteils weder am Nutzen der erbrachten Leistung noch an der Verhandlungsposition des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber etwas ändern.

Der Selbstständige müsste zudem jedem Kunden seinen Unternehmerlohn offen legen, was die Rechnungsstellung bürokratisieren und Honorarverhandlungen erschweren würde. Wenn der Ausweis des Auftraggeberanteils darauf zielt, dass der Auftraggeber diesen direkt an die Sozialversicherung abführt, stellt sich die Frage, wie dies bei Firmenkunden, erst recht aber bei Privat- und Auslandskunden abgewickelt werden sollte. Der bürokratische Aufwand wäre enorm.

Alternativ wird eine Auftraggeberabgabe nach Vorbild der Künstlersozialkasse (KSK) gefordert. Diese wäre ebenfalls mit einem extrem hohen Maß an Bürokratie verbunden, zudem mit Begehrlichkeiten in Bezug auf staatliche Zuschüsse, mit Abgrenzungsproblemen und Anreizverzerrungen. Um Abgrenzungsprobleme zu vermeiden, müsste ein branchenübergreifendes System für Soloselbstständige und Arbeitgeber geschaffen werden. Eine solche Regelung würde zudem starke Anreize setzen zur Umwandlung von Anstellungen in Selbstständigkeit, wie sie als Folge der Einführung der KSK zu beobachten war. All diese praktischen Gründe sprechen klar gegen eine Auftraggeberbeteiligung. Zudem nähme deren Einführung Selbstständigen die Würde, kostendeckende Honorare verhandeln und eigenverantwortlich für ihre soziale Sicherung aufkommen zu können.

Einzig nachhaltiger finanzieller Vorteil des Auftraggeberanteils wäre, dass der Gewinn und damit die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge bei Selbstständigen dadurch analog zum Bruttoeinkommen von Arbeitnehmern geregelt würde, mithin der oben diskutierte 20-prozentige Beitragsaufschlag bei Selbstständigen entfallen würde. Dasselbe finanzielle Ziel wäre aber ganz ohne bürokratischen Aufwand durch die im folgenden beschriebene Regelung zu erreichen.

B 3. Empfehlung: So ist eine faire Beitragsbemessung für Selbstständige zu erreichen.

Selbstständigen sollte – so wie es bei Arbeitgebern der Fall ist – ermöglicht werden, den rechnerischen Arbeitgeberanteil für ihre eigene Sozialversicherung als Betriebsausgabe geltend zu machen. Das ist der systemkonformste und unbürokratischste Weg, um zu verhindern, dass Selbstständige nicht nur den Arbeitgeberanteil, sondern rekursiv auch auf den Arbeitgeberanteil nochmals Sozialversicherungsbeiträge bezahlen müssen.

Der Gewinn würde dadurch vergleichbar mit dem Bruttolohn von Arbeitnehmern, die Sozialabgaben wären gleich hoch wie die eines Arbeitnehmers mit entsprechendem Verdienst und dessen Arbeitgeber zusammen. Die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge wären durch die faire Berechnung etwas niedriger. Dadurch würde der finanzielle Spielraum entstehen, die Vorgaben der AVP zu erfüllen, was zu deutlichen höheren Einnahmen der DRV führen würde.

Auch die Steuereinnahmen würden steigen. Das mag zunächst kontraintuitiv wirken. Tatsache aber ist, dass Sozialabgaben schon bisher steuerlich geltend gemacht werden können, aber nur im Rahmen der privaten Einkommensteuererklärung. Das zu versteuernde Einkommen und damit die darauf zu bezahlenden Steuern würden steigen, weil weniger Beiträge abgesetzt werden könnten.

Unter dem Strich stünden deutliche Mehreinnahmen für den Staat, wobei Mehr- und Mindereinnahmen in unterschiedlichen Ressorts anfallen würden. Für die erfolgreiche Einführung einer AVP ist deshalb eine Zusammenarbeit zwischen mehreren Ressorts erforderlich.

Für eine faire Beitragsbemessung ist des weiteren notwendig, dass Angestellte und freiwillig (kranken)versicherte Selbstständige in Bezug auf die Verbeitragung von Kapital- und Mieteinkünften gleich behandelt werden und zugleich die Mindestbeiträge angeglichen werden.

Ohne diese Änderungen würde die Einführung einer AVP für künftige Selbstständige zu einem weiteren starken Rückgang des Gründungsgeschehens und – bei Einbeziehung des Bestands – zu einem starken Rückgang der Zahl der Selbstständigen insgesamt führen.

C. Eine Einbeziehung der Selbstständigen darf nicht durch ihre massenhafte Reklassifikation als "scheinselbstständig" geschehen, das gefährdet die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands und reduziert letztlich die Beitragseinnahmen

Uns ist bewusst, dass eine Reform der Statusfeststellung nicht zur Aufgabenstellung der Alterssicherungskommission gehört. Es bestehen aber erhebliche **Wechselwirkungen** mit den Empfehlungen der Kommission, weshalb diese bekannt sein und mitbedacht werden müssen.

Das BMAS beschäftigt sich seit 2012 mit konkreten Plänen für die Einführung einer AVP für Selbstständige, hat diese aber bis heute nicht umgesetzt. Immer wieder hieß es, die Pläne seien ausgearbeitet und lägen "fertig in der Schublade". Nun wurde die Alterssicherungskommission beauftragt, sich mit dieser Frage zu beschäftigen.

An Stelle der nicht eingeführten AVP hat die DRV einen anderen Weg gefunden und im Laufe der Jahre immer weiter entwickelt, um Rentenbeiträge von bzw. für bisher nicht rentenversicherungspflichtigen Selbstständigen zu erhalten: Seitdem zum 31.12.2007 der frühere § 7b SGB IV abgeschafft wurde, hat sie die Möglichkeit, im Rahmen von Betriebsprüfungen bei von ihr selbst festgestellten Fällen abhängiger Beschäftigung ("Scheinselbstständigkeit") rückwirkend für das laufende und die vier letzten Jahre (Verjährungsfrist) vom Auftraggeber die Arbeitgeber- und -nehmerbeiträge nachzufordern. Und zwar auch dann, wenn Auftraggeber- und -nehmer sich einig waren, dass eine Selbstständigkeit vorliegt und der Selbstständige entsprechend der gesetzlichen Regelung selbst vorgesorgt hat.

Zudem hat das Bundessozialgericht (BSG) "zum Schutz der Bedarfsgemeinschaft" den Begriff der Scheinselbstständigkeit trotz materiell unveränderter Rechtslage immer weiter ausgelegt hat – also Formen der Zusammenarbeit, die früher unzweifelhaft als selbstständig galten, nun als abhängig beschäftigt interpretiert. Auf Basis solcher veränderter Rechtsmeinungen ergab sich für die DRV die Möglichkeit, die auf Basis bisher herrschender Rechtsmeinung nach bestem Wissen und Gewissen handelnde Auftraggeber systematisch zu prüfen und hohe Nachzahlungen zu fordern.

Beispielhaft ist das in der Folge des sogenannten Herrenberg-Urteils des BSG im Bildungsbereich geschehen. Dies führte zu solchen Verwerfungen, dass im Frühjahr 2025 eine Ausnahme bzw. Übergangsregelung für den Bildungssektor (§ 127 SGB IV) geschaffen und im Frühjahr 2026 verlängert wurde, die den Bildungsbereich vor den Folgen des Herrenberg-Urteils und dessen Auslegung durch die DRV schützen soll.

C 1. Branchenübergreifende Folgen der Rechtsunsicherheit

Diese Bereichsausnahme ist verfassungsrechtlich problematisch, weil die gesamte deutsche Wirtschaft branchenübergreifend unter der geschaffenen Rechtsunsicherheit leidet. Die unvorhersehbaren BSG-Entscheidungen in Verbindung mit der oben beschriebenen Prüfpraxis der DRV und der Tatsache, dass Nachzahlungen für die Vorstände und Geschäftsführer der auftraggebenden Unternehmen nicht nur zu teils existenzbedrohenden Nachzahlungen, sondern ab etwa einer Million Euro auch zu strafrechtlichen Konsequenzen (wegen des Vorwurfs der

Hinterziehung von Sozialversicherungsbeiträgen) führen können, hat zu enormer Verunsicherung geführt.

Die Folge: In Deutschland ansässige Solo-Selbstständige und teils sogar Unternehmen mit bis zu drei Angestellten werden von vielen Auftraggebern nicht mehr oder nur noch stark eingeschränkt beauftragt. Wo noch Beauftragungen erfolgen, muss zur Risikoreduzierung ein enormer bürokratischer Aufwand betrieben werden. Im "Roundtable External Workforce" treffen sich seit acht Jahren regelmäßig jede Woche die Compliance-Beauftragten führender deutscher Unternehmen, um zu besprechen, mit welchen Maßnahmen auf die jeweils neuesten Urteile und Entwicklungen reagiert werden kann.

In weiterer Folge werden Projekte und die damit verbundenen Innovationen und Wertschöpfung (Steuern, Sozialabgaben) in erheblichem Umfang ins Ausland verlagert. Die fehlende Möglichkeit, mit inländischen Expert/innen zusammenzuarbeiten verzögert und verteuert Projekte. **Dies ist ein zentraler Grund für den zu beobachtenden Verlust an Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft.** Zugleich erhalten zuvor gesuchte Fachkräfte – zum Beispiel aus dem IT-Bereich – keine Aufträge mehr.

Solo- und Kleinunternehmen haben branchenübergreifend erhebliche Nachteile bei der Auftragsakquise gegenüber größeren und ausländischen Wettbewerbern. Es wird mangels Alternativen versucht, sie in Arbeitnehmerüberlassung zu drängen, die für sie mit erheblichen finanziellen Nachteilen – auch bei der Altersvorsorge – verbunden ist und zugleich weniger Sicherheit und Berechenbarkeit als eine Selbstständigkeit bietet.

C 2. Die Statusfeststellung verfehlt ihr eigentliches Ziel

Die Feststellung einer abhängigen Beschäftigung durch die DRV führt für diese zum Erhalt einmaliger Nachzahlungen, aber in aller Regel NICHT zur Entstehung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung. Vielmehr beendet der Auftraggeber in der Regel die Zusammenarbeit mit dem geprüften und oft auch mit vielen weiteren Auftragnehmern – und verlagert das Projekt dann zum Beispiel ins Ausland. Viele Selbstständige, etwa im IT-Bereich, folgen inzwischen den Projekten und wandern ebenso ins Ausland ab: So gehen Deutschland hochqualifizierte Fachkräfte verloren, die so dringend gesucht werden.

Den einmaligen Mehreinnahmen der DRV stehen eine dauerhaft niedrigere wirtschaftliche Wertschöpfung im Inland und damit auch niedrigere Steuereinnahmen und Sozialbeiträge gegenüber. Zudem wird der Wille der Vertragsparteien und die Lebensentscheidung der Betroffenen für ihre Selbstständigkeit nicht respektiert.

Diese Vorgehensweise ist wirtschaftlich kontraproduktiv und auch verfassungsmäßig problematisch in Hinblick auf die Berufsfreiheit. Wenn das Ziel eine stärkere Beteiligung der Selbstständigen an der Finanzierung der Rentenversicherung ist, muss dies in Form einer mit demokratischer Mehrheit beschlossenen AVP erfolgen, nicht durch eine zwangsweise Reklassifizierung von Selbstständigen in Angestellte gegen deren Willen und unter Verlust ihrer Aufträge!

C 3. Wirksame Reform der Statusfeststellung zum 1.1.2027 zwingend erforderlich

Wir fordern – wie im aktuellen Koalitionsvertrag vorgesehen – eine wirksame Reform der Statusfeststellung zum vorgesehenen Termin am 1.1.2027. Dazu muss bis Ende des zweiten Quartals ein Referentenentwurf vorliegen. In einem [gemeinsamen Positionspapier der BAGSV-Verbände](#) haben wir dafür detaillierte Vorschläge vorgelegt.

Wenn eine AVP für künftige Selbstständige eingeführt wird ohne vorausgehende Reform der Statusfeststellung, sehen wir das **Risiko**, dass der Vertrauensschutz von Bestands-Selbstständigen durch die oben beschriebene Praxis der DRV unterlaufen wird.

Ein weiteres **Risiko** sehen wir in diesem Zusammenhang in der ebenfalls für den 1.1.2027 angekündigten Umsetzung der EU-Richtlinie zur Plattformarbeit in deutsches Recht. Aufgrund der extrem weiten Definition von Plattformen könnte ein Großteil der Auftraggeber in Deutschland und damit ein hoher Anteil der Solo-Selbstständigen unter dieses Gesetz fallen, das automatisch zu einer Vermutungs- und Beweislastumkehr führt, bei allen Auftragnehmer/innen dieser Unternehmen also abhängige Beschäftigung vermutet.

D. Um die private Altersvorsorge zu stärken, muss sie kohärent und damit (auch für Selbstständige) kostengünstiger und rentabler ausgestaltet werden

Die Probleme der Rentenversicherung haben besonders gravierende Auswirkungen in Bereichen, in denen keine ausreichende private Altersvorsorge aufgebaut wurde bzw. werden konnte. Dies ist bei Rentenversicherungspflichtigen der Fall, die sich allein oder vor allem auf die gesetzliche Rente verlassen. Besonders betroffen sind die ostdeutschen Bundesländer.

Wo Erwerbstätige u.a. mit betrieblicher Altersvorsorge, Riester- und Basisrente ("Rürup-Rente") eine ergänzende private Altersvorsorge aufgebaut haben, wirkt nachteilig, dass staatlich regulierte Anlagen in Deutschland in der Regel deutlich höhere Kosten und in der Folge sehr viel niedrigere Renditen aufweisen als in anderen Ländern.

Dies ist die Folge eines in unserer Kultur besonders hohen Sicherheitsbedürfnisses, des großen Einflusses von Versicherungsunternehmen – vor allem aber einer Politik, die sehr teure Versicherungsprodukte steuerlich bevorzugte und Garantien und andere Sicherheitsanforderungen vorschrieb, die zu höheren Kosten und deutlich niedrigeren Renditen führten.

D 1. Umdenken hat eingesetzt, Selbstständige bleiben aber ausgeschlossen

Mit der Reform der betrieblichen Altersvorsorge und Einführung eines Altersvorsorge-Depots als Nachfolgeprodukt zur Riester-Rente hat ein Umdenken begonnen. Es soll auf renditeschädliche Garantien verzichtet und der Markt auch für andere Akteure als Versicherungen geöffnet werden, sodass eine Anlage auch in kostengünstigere und damit deutlich rentablere ETFs möglich wird.

Selbstständige bleiben von all diesen Veränderungen aber weiter ausgeschlossen (mit Ausnahme rentenversicherungspflichtiger Selbstständiger in Bezug auf die Einführung der Altersvorsorge-Depots). Das führt dazu, dass Erwerbstätige beim Wechsel von einer Anstellung in eine Selbstständigkeit weder ihre betriebliche Altersvorsorge noch die Riester-Rente und künftig auch das Altersvorsorge-Depot weiter besparen können, weil dies für sie nicht erlaubt ist bzw. sich aufgrund der Schlechterbehandlung nicht rechnet.

An dieser Stelle sei der Vollständigkeit halber auch auf die am 1.1.2026 eingeführte Aktivrente hingewiesen, von der Selbstständige ausgeschlossen sind – auch solche, die rentenversicherungspflichtig sind und jahrzehntelang in die Rentenversicherung einbezahlt haben. Die Aktivrente ist keine Form der Altersvorsorge, sondern ein steuerlicher Vorteil (in Höhe von 520 bis 900 Euro pro Monat) für Menschen, die oberhalb des Renteneintrittsalters weiter abhängig beschäftigt bleiben. Der Ausschluss der Selbstständigen aus der Aktivrente ist verfassungsrechtlich (Gleichbehandlung, Berufsfreiheit) problematisch. Er reduziert für Selbstständige den Anreiz, im Rentenalter erwerbstätig zu bleiben sowie für vormals abhängig Beschäftigte den Anreiz, eine Tätigkeit aufzunehmen, weil dies oft nur in Form einer Selbstständigkeit möglich ist .

D 2. Opt-out-Möglichkeit bei AVP

Bei den BMAS-Fachgesprächen 2019 und soweit in Koalitionsverträgen dazu Aussagen gemacht wurden, wurde die Einführung einer AVP stets mit einer Opt-out-Möglichkeit in eine private Form der Vorsorge verbunden.

Zugleich wurde diese vom BMAS eingeschränkt auf Basisrenten-Verträge ("Rürup-Rente"). Diese sind mit relativ hohen Kosten verbunden und rechnen sich aufgrund der nachgelagerten Besteuerung am ehesten für Selbstständige mit hohem Einkommen – nicht aber für solche mit niedrigem Einkommen, zum Beispiel in Teilzeit Tätige. Zudem erwägen BMAS und DRV die Inkludierung zusätzlicher Versicherungskomponenten vorzuschreiben, nämlich einer Hinterbliebenen- und Berufsunfähigkeitsabsicherung. Allerdings gibt es nicht immer Angehörige und oft haben Selbstständige das Berufsunfähigkeitsrisiko schon anderweitig abgesichert. Die zusätzlichen Versicherungsbausteine belasten die Rentabilität der Altersvorsorge in jedem Fall erheblich.

Ebenso wie die gerade in Arbeit befindliche Reform der Riester-Rente benötigt auch die Rürup-Rente ein Update in Form eines Altersvorsorge-Depots mit Verzicht auf teure Garantien, mit niedrigeren Kosten, rentableren Anlageformen, der Option eines langfristigen Auszahlplans anstelle einer Verrentung etc. Die Möglichkeit eines Opt-out aus der AVP ist nur sinnvoll, wenn es sich bei der Alternative um eine zeitgemäße Form der Altersvorsorge handelt.

Unabhängig von der Möglichkeit eines Opt-outs aus der AVP benötigen auch die Bestands-Selbstständigen dringend ein solches Altersvorsorge-Depot. Es muss im Vergleich zum Riester-Nachfolgeprodukt deutlich höhere jährliche Einzahlungen zulassen, weil Bestands-Selbstständige einen größeren Teil ihrer Altersvorsorge privat organisieren müssen und die erheblichen Einkommensschwankungen mal höhere, mal niedrigere Rücklagen zulassen. Als Lehre aus der Corona-Krise müssen diese Verträge zudem insolvenzgeschützt ausgestaltet sein, was bei Rürup-Renten bisher nicht immer der Fall ist.

D 3. Systemkohärenz statt engen Zugangshürden

Damit die immer häufigeren Wechsel zwischen verschiedenen Erwerbsformen nicht zulasten der Altersvorsorge der Betroffenen gehen, fordern wir eine Gleichbehandlung von Selbstständigen mit Angestellten und deren Arbeitgebern: also die Möglichkeit, betriebliche Altersvorsorgeverträge und die neu geschaffenen Altersvorsorge-Depots auch als Selbstständige weiter besparen oder neu einrichten zu dürfen. Sie sollten dabei in den Genuss derselben steuerlichen Vorteile wie Arbeitgeber und -nehmer kommen, denn sie sind in Bezug auf sich selbst beides in einer Person.

Wir sehen uns in dieser Forderung bestätigt durch die Stellungnahme des Bundesrats zum Altersvorsorgereformgesetz, in der dieser eine Einbeziehung aller Selbstständigen fordert: "Eine solche Erweiterung ist geboten, weil Selbständigkeit, gebrochene Erwerbsbiographien und auch Zeiten, in denen lediglich ein von der Versicherungspflicht befreiter Minijob ausgeübt wird, mit einem erhöhten Risiko der Altersarmut einhergehen, die die Sozialleistungsträger erheblich belasten kann. Es ist daher konsequent, die Förderung privater Altersvorsorge nicht auf die in Pflichtversicherungssystemen erfassten Erwerbstätigen zu beschränken. Eine moderne Altersvorsorge braucht eine breite Teilhabe – nicht enge Zugangshürden."

E. Zusammenfassung der resultierenden Empfehlungen und deren Bedeutung

Die von uns vertretenen rund 3,2 Millionen Solo-Selbstständigen sowie Kleinunternehmen mit bis zu neun Mitarbeitenden machen 89 Prozent aller Unternehmen in Deutschland aus und sind also von den diskutierten Änderungen ihrer Altersvorsorge in besonderem Maße betroffen. Zusammen mit ihren Mitarbeitenden handelt es sich um acht Millionen Erwerbstätige (die Automobilindustrie zum Vergleich beschäftigt 800.000 Mitarbeitende).

E 1. Es gilt, einen weiteren starken Rückgang der Zahl der Gründungen und Selbstständigen zu verhindern

Die Zahl der Gründungen, insbesondere auch der **hauptberuflichen Gründungen** ist in den letzten 20 Jahren **um rund zwei Drittel zurückgegangen** (KfW-Gründungsmonitor). Zugleich stehen viele Selbstständige kurz vor dem Renteneintrittsalter, so dass das **demografische Problem hier in verschärfter Form** besteht. Das **von Selbstständigen geleistete Arbeitsvolumen** (IAB-Arbeitszeitrechnung) ist in den letzten 15 Jahren **um ein Drittel (2,8 Milliarden Arbeitsstunden pro Jahr) zurückgegangen**.

Die mit der Einführung einer AVP verbundenen zusätzlichen Belastungen haben das **Potenzial, die Zahl der Gründenden und Selbstständigen noch einmal erheblich zu reduzieren und die Fachkräfte- und Nachfolgeproblematik dramatisch zu verschärfen**.

Um so wichtiger ist es, mit der AVP-Einführung einhergehende zusätzliche Belastungen durch eine **flexible, praxisnahe Ausgestaltung** verträglicher zu gestalten und vor allem durch den **Abbau bestehender Rechtsunsicherheit und Schlechterbehandlungen** auszugleichen:

E 2. Resultierende Empfehlungen:

- **Eine AVP sollte nur für künftige Selbstständige gelten, nicht für den Bestand.** Denn Bestands-Selbstständige in die DRV einzubeziehen, wäre mit extrem hohem Prüfaufwand und hoher Rechtsunsicherheit verbunden, ohne zu Mehreinnahmen in der erwarteten Größenordnung zu führen. Ausgehend von einer solchen Einbeziehung künftiger Selbstständiger gilt weiterhin Folgendes:
- Es sollten auch künftige Beamte und Abgeordnete einbezogen werden. Dies ist entscheidend für Glaubwürdigkeit und Akzeptanz der Reformen und führt zu einem besseren Wissen und höheren Eigeninteresse unter ihnen in Hinblick auf künftige Reformen.
- Gründer/innen benötigen eine zwei- bzw. besser dreijährige Verschonung von der AVP, um ihre Selbstständigkeit organisch aufbauen zu können.
- Selbstständige unterscheiden sich von anderen Erwerbstätigen durch ihr stark schwankendes Einkommen. Sie benötigen eine höhere Flexibilität in Bezug auf (Nach-)Zahlungen von Beiträgen. Eine organisatorische Zentralisierung des Einzugs und die **Beibehaltung des optionalen Regelbeitrags** für Selbstständige können helfen, den bürokratischen Mehraufwand zu begrenzen.
- **Zwingende Voraussetzung für die Einführung einer AVP ist eine Reform der Beitragsbemessung.** Diese muss folgende drei Punkte umfassen:
 - Selbstständigen muss ebenso wie Arbeitgebern in Bezug auf ihre Arbeitnehmer ermöglicht werden, den rechnerischen Arbeitgeberanteil ihrer eigenen Sozialabgaben als Betriebsausgabe geltend zu machen. Damit wird erreicht, dass sie Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil bezahlen, aber nicht mehr. Das führt nicht zu geringeren Steuern, sondern ihr zu versteuerndes Einkommen nimmt zu, weil sie keine überhöhten Beiträge mehr bezahlen müssen.

- Damit sie sich die Einführung einer AVP leisten können, dürfen freiwillig gesetzlich versicherte Selbstständige nicht länger schlechter behandelt werden gegenüber Angestellten und deren Arbeitgebern: Für Kapital- und Mieterlöse müssen die gleichen Regeln gelten, wobei Selbstständige Arbeitgeber- und -nehmeranteil tragen müssen.
- Dies gilt auch für die Berechnungsgrundlage für den Mindestbeitrag.
- **Die Statusfeststellung muss zum 1.1.2027 wirksam neu geregelt werden.** Sie darf nicht missbraucht werden, um Selbstständige massenhaft zu abhängig Beschäftigten zu erklären, um einmalig Nachzahlungen von Auftraggebern zu generieren – was dazu führt, dass Solo-Selbstständige und Kleinunternehmen keine Aufträge mehr erhalten.
- **Die Vorteile der betrieblichen Altersvorsorge, die zum 1.1.2027 geplanten Altersvorsorge-Depots und die Aktivrente müssen für Selbstständige geöffnet werden.**
 - Nur so ist ein Wechsel zwischen Erwerbsformen ohne Nachteile möglich und alle Erwerbstätige haben Zugang zu pfändungssicheren, kostengünstigen und renditestarken Formen der Altersvorsorge.
 - Ein Opt-out aus der AVP ist nur sinnvoll, wenn dafür eine zeitgemäße, rentable Form der privaten Altersvorsorge gewählt werden darf, wie zum Beispiel ein Altersvorsorge-Depot.
 - Auch Bestands-Selbstständige benötigen Altersvorsorge-Depots, die ihnen eine insolvenzgeschützte Altersvorsorge ermöglichen und in die ausreichend hohe Einzahlungen möglich sind. Die Rürup-Rente sollte zeitnah nach dem Vorbild der Riester-Rente reformiert werden.
- Die pflichtweise **Einbeziehung zusätzlicher Gruppen als Beitragszahler in die Gesetzliche Rentenversicherung ist für sich genommen keine nachhaltige Lösung**, sondern verschiebt und verschärft bestehende Probleme. **Es braucht unbedingt auch Maßnahmen, die zurück zu einer nachhaltigen Finanzierung der DRV führen**, wie etwa die Anhebung des tatsächlichen und die Dynamisierung des rechtlichen Renteneintrittsalter und den Aufbau eines Vermögensstocks.

Wir stehen als BAGSV für einen Austausch über die in unserer Stellungnahme aufgeführten Punkte jederzeit gerne zur Verfügung und verbleiben

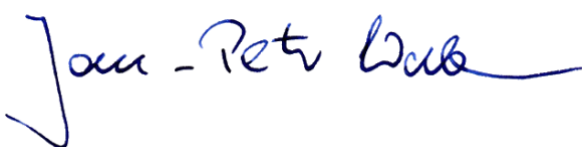
Mit freundlichen Grüßen



Dr. Andreas Lutz
Sprecher



Marcus Pohl
Sprecher



Jan-Peter Wahlmann
Sprecher



Jörn Freynick
Generalsekretär

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

- Dr. Andreas Lutz, lutz@bagsv.de, 089/ 5165 7980
- Jörn Freynick, freynick@bagsv.de, 0176/ 7049 7938

Mitzeichnende Verbände:

1. Verband der Gründer und Selbstständigen Deutschland (VGSD) e.V.
2. Interessengemeinschaft der selbstständigen DienstleisterInnen in der Veranstaltungswirtschaft (isdv) e.V.
3. Allianz Deutscher Designer (AGD) e.V.
4. Arbeitgebervereinigung für EDV und Kommunikationstechnologie (AGEV) e.V.
5. Bundesverband der Freien Musikschulen (bdfm) e.V.
6. Tonkünstlerverband Berlin (TKV) e.V.
7. Bundesverband für selbstständige Wissensarbeit (ADESW) e.V.
8. German Stunt Association (GSA) e.V.
9. Bundesverband der Fernsehkameralente (BVFK) e.V.
10. Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer (BDÜ) e.V.
11. Bundesverband Nachhilfe- und Nachmittagsschulen (VNN) e.V.
12. Trainerversorgung e.V.
13. Deutscher Berufsverband für Tanzpädagogik (DBfT) e.V.
14. Deutsche Musik- und Orchestervereinigung (unisono) e.V.
15. Bundesverband der Bilanzbuchhalter und Controller (BVBC) e.V.
16. Bundesverband der GebärdensprachdolmetscherInnen Deutschlands (BGSD) e.V.
17. Deutscher Bundesverband für IT-Selbstständige (DBITS) e.V.
18. Fachverband Deutsche Heilpraktikerschulen (FDHPS) e.V.
19. Bundesverband der Gästeführer in Deutschland (BVGD) e.V.



Über die BAGSV

Die 2017 gegründete Bundesarbeitsgemeinschaft Selbstständigenverbände (BAGSV) vereint branchen- und berufsübergreifend 30 Verbände und repräsentiert die Interessen von deutlich weit über 100.000 Solo-Selbstständigen und Kleinstunternehmer/innen in Deutschland.

Sie setzt sich für verlässliche, faire und praxistaugliche Rahmenbedingungen für selbstständige Erwerbstätigkeit ein. Zu ihren zentralen Anliegen zählt eine rechtssichere Statusfeststellung, die Gleichbehandlung in der Sozialversicherung in Bezug auf Beitragsbemessung und Leistungen, Bürokratieabbau und faire Wettbewerbsbedingungen.